

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT160064-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende, Oberrichter Dr. H.A. Müller und Oberrichterin Dr. D. Scherrer sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Montani Schmidt

Urteil vom 30. Juni 2016

in Sachen

A. _____,

Klägerin und Beschwerdeführerin

gegen

B. _____,

Beklagter und Beschwerdegegner

betreffend **Rechtsöffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Horgen vom 17. März 2016 (EB160018-F)

Erwägungen:

1.1 Mit Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Horgen vom 7. Dezember 2007 wurden die Parteien geschieden. Die Regelung der persönlichen Unterhaltsbeiträge für die Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin) lautete dabei wie folgt (Urk. 3/2 S. 3):

"3. Die Teilvereinbarung der Parteien vom 1. Juni 2007 über die Scheidungsfolgen, angepasst am 30. November 2007, wird im Übrigen genehmigt und von Ziffer 4 Vormerk genommen:

1.-4. [...].

5. Der Kläger verpflichtet sich, der Beklagten persönlich monatliche Unterhaltsbeiträge im Sinne von Art. 125 ZGB wie folgt zu bezahlen:

Fr. 2'900.– ab 1. Dezember 2007 bis zur ordentlichen Pensionierung des Klägers, jedoch frühestens ab Erreichen seines 60. Altersjahrs, zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

Dieser Betrag erhöht sich um Fr. 800.– monatlich, sobald der Kläger gegenüber dem Sohn C._____ nicht mehr unterstützungspflichtig ist.

6. Erzielt die Beklagte im Durchschnitt eines Kalenderjahres ein Fr. 18'000.– übersteigendes jährliches Netto-Erwerbseinkommen, so reduzieren sich die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziff. 5 im Folgejahr um die Hälfte des Fr. 18'000.– übersteigenden Teils.

7. Lebt die Beklagte während mehr als 18 Monaten mit einer anderen Person im Konkubinat zusammen, so reduziert sich die Pflicht zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen gemäss Art. 125 ZGB für die Dauer des Zusammenlebens um die Hälfte und wird ab dem 37. Monat sistiert.

8.-15. [...]"

1.2 Am 9. September 2013 stellte der Beklagte und Beschwerdegegner (fortan Beklagter) bezüglich der Dispositivziffern 3.5 und 3.6 ein Erläuterungsbegehren (Urk. 3/4). Hierüber entschied das Einzelgericht am Bezirksgericht Horgen mit Urteil vom 28. Juni 2014 wie folgt (Urk. 3/3 S. 8):

"1. Das Begehren um Erläuterung der Dispositivziffer 3./6. des Scheidungsurteils vom 7. Dezember 2007 wird als gegenstandslos abgeschrieben.

2. In Gutheissung des klägerischen Begehrens um Erläuterung der Dispositivziffer 3./5. erster Absatz des Scheidungsurteils vom 7. Dezember 2007 wird dieses dahingehend erläutert, dass die Unterhaltspflicht des Klägers längstens bis zur ordentlichen Pensionierung andauert, im Falle einer Frühpensionierung jedoch erst mit Erreichen des 60. Altersjahres entfällt.

3.-7. [...]."

Dabei hatte das Einzelgericht erwogen, dass sich klar ergebe, dass mit der Formulierung der (damalige) Kläger der (damaligen) Beklagten einen persönlichen Unterhaltsbeitrag längstens bis zu seiner ordentlichen Pensionierung mit 65 Jahren, im Falle einer Frühpensionierung aber mindestens bis zum Erreichen des 60. Altersjahrs schulde. Die beklagtsche Sichtweise, dass lediglich die ordentliche Pensionierung in Dispositivziffer 3.5 geregelt und eine Frühpensionierung nur bei einer durch ein Arztzeugnis erwiesenen Arbeitsunfähigkeit ermöglicht werden sollte, ergebe sich nicht aus dem Wortlaut des Urteils. Eine solche Bedingung hätte ausdrücklich in die Konvention aufgenommen werden müssen. Dies sei offensichtlich nicht erfolgt. Demgemäss sei Dispositivziffer 3.5 dahingehend zu erläutern, dass die Pflicht des Klägers zur Leistung eines nahehelichen Unterhaltsbeitrages an die Beklagte längstens bis zur ordentlichen Pensionierung mit 65. Altersjahr bestehe, im Falle der Frühpensionierung jedoch mindestens bis zum Erreichen des 60. Altersjahrs andauere. Das Motiv für eine Frühpensionierung des Klägers spiele keine Rolle; die Unterhaltsleistungen seien unabhängig davon mindestens jedoch bis zu seinem 60. Altersjahr geschuldet (Urk. 3/3 S. 7). Dieses Urteil blieb von beiden Parteien unangefochten.

1.3 Hierauf reichte die Klägerin am 18. Januar 2016 das Begehren ein, es sei ihr in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Horgen (Zahlungsbefehl vom 15. Dezember 2015) gestützt auf das Scheidungsurteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Horgen vom 7. Dezember 2007 sowie das Erläuterungsurteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Horgen vom 28. Juni 2014 definitive Rechtsöffnung für Fr. 22'653.30 nebst 1% Zins seit 1.4.2015 und für Fr. 22'540.85 nebst 1% Zins seit 1.9.2015 zu erteilen (Urk. 1; Urk. 2). Nach Durchführung des Verfahrens wies die Vorinstanz das Begehren mit Urteil vom 17. März 2016 ab. Die auf

Fr. 500.– festgesetzte Spruchgebühr auferlegte die Vorinstanz der Klägerin. Parteientschädigungen wurden keine zugesprochen (Urk. 21 S. 8).

1.4 Hiergegen erhob die Klägerin mit Schreiben vom 30. März 2016 (gleichentags zur Post gegeben, eingegangen am 1. April 2016) innert Frist Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 20 S. 2):

- "1. Das Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 17. März 2016 mit dem Entscheid der Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens in der Betreuung Nr. ... des Betreuungsamtes Horgen (Zahlungsbefehl vom 15. Dezember 2015) sei aufgrund unrichtiger Feststellung des Sachverhaltes aufzuheben.
2. Eventualiter sei die Angelegenheit an die Vorinstanz zur Neuurteilung aufzuheben."

1.5 Mit Verfügung vom 20. April 2016 wurde der Klägerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 750.– angesetzt (Urk. 24). Dieser ging innert Frist ein (Urk. 25).

2.1 Die Vorinstanz zog aus den eingereichten Unterlagen den Schluss, dass der Beklagte das Arbeitsverhältnis mit der D._____ AG auf den 31. Dezember 2014 aufgelöst habe. Zum damaligen Zeitpunkt sei er 60 Jahre alt gewesen. Die Kündigung der Arbeitsstelle und die fortlaufende Unterstützung des Unternehmens auf Stundenlohnbasis sei von der D._____ AG mit Schreiben vom 29. Januar 2016 bestätigt worden. Ab dem 1. Januar 2015 habe sich der Beklagte von der Pensionskasse E._____ eine Altersleistung in Rentenform ausbezahlen lassen. Der Ausgleichskasse des Kantons Zürich habe er im Zusammenhang mit der AHV-Beitragspflicht einen Fragebogen für Nichterwerbstätige zukommen lassen. Entgegen den Ausführungen des Beklagten enthalte die schweizerische Rechtsordnung keine Legaldefinition des Begriffs "Frühpensionierung". Immerhin halte Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) fest, dass die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtungen abweichend vom ordentlichen Leistungsanspruch vorsehen können, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit entstehe. Im Zusammenhang mit Art. 13 Abs. 2 BVG habe das Bundesgericht ausgeführt, dass sich die Beendigung der Erwerbs-

tätigkeit im Sinne dieser Gesetzesbestimmung auf die konkrete Erwerbstätigkeit im Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber beziehe, welcher der betreffenden Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sei. Es sei nicht entscheidend, ob der vormalige Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses tatsächlich in den Ruhestand getreten oder weiterhin erwerbstätig sei, denn in beiden Fällen entstehe gegenüber dem Arbeitgeber bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses ein Anspruch auf Altersleistungen (Urk. 21 S. 6 mit Verweis auf BGE 120 V 306 E. 4b). Sodann sei dem Faktenblatt "Erfahrungen Frühpensionierung – Rentenvorbezug" des Bundesamtes für Sozialversicherungen vom 10. Oktober 2005 zu entnehmen, dass die OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) den Begriff "Frühpensionierung" auf drei Arten definiere. Da es in der Schweiz möglich sei, bei gleichzeitiger Ausübung einer Erwerbstätigkeit Leistungen der Altersvorsorge zu beziehen, sei die Verwendung von "Definition 1" sinnvoll, wonach alle Personen frühpensioniert seien, die unabhängig von ihrem Erwerbsstatuts eine staatliche oder private Altersrente beziehen würden.

Vor dem Hintergrund des Gesagten spiele es für die Beurteilung der Leistung von nachehelichem Unterhalt an die Klägerin keine Rolle, ob der Beklagte nach seiner Frühpensionierung weiterhin arbeitstätig sei oder nicht. In Anlehnung an BGE 120 V 306 und das Faktenblatt "Erfahrungen Frühpensionierung–Rentenvorbezug" könne auch von Frühpensionierung im Sinne von Dispositivziffer 3.5 des Urteils des Einzelgerichts am Bezirksgericht Horgen vom 7. Dezember 2007 in Verbindung mit Dispositivziffer 2 des Urteils des Einzelgerichts am Bezirksgericht Horgen vom 28. Juni 2014 gesprochen werden, wenn der Beklagte noch nicht in den Ruhestand getreten sei. Damit könne dem Rechtsöffnungsbegehren der Klägerin unter den gegebenen Umständen nicht stattgegeben werden. Daran ändere auch nichts, dass die Klägerin von der Frühpensionierung des Beklagten erst Anfang 2015 erfahren habe, da im Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Horgen vom 7. Dezember 2007 keine diesbezügliche Informationspflicht des Beklagten gegenüber der Klägerin hinsichtlich dieses Zeitpunkts statuiert worden sei. Zum anderen habe der Beklagte im Erläuterungsbegehren vom 10. September 2013 deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er mit 60 Jahren eine Frühpensionierung anstrebe (Urk. 21 S. 7).

2.2 Die Klägerin beanstandet beschwerdeweise, dass die Vorinstanz den Sachverhalt nicht ausreichend abgeklärt habe. So habe sie die einzig relevante Tatsache, nämlich wie viel der Beklagte im Jahre 2015 tatsächlich gearbeitet und wie viel er dabei verdient habe, nicht abgeklärt. Die Aussage des Beklagten, wonach er im Januar 2016 lediglich 35.5 Stunden für die D._____ AG gearbeitet habe, habe im vorliegenden Fall, in welchem es um die im Jahre 2015 geschuldeten Unterhaltsbeiträge gehe, keine Relevanz. Gemäss Auskunft der Sozialversicherungsanstalt Zürich (fortan SVA Zürich) sei der Beklagte zu 50% erwerbstätig gewesen. Sie, die Klägerin, sei dem Beklagten im damaligen Scheidungsverfahren dahingehend entgegengekommen, als sie einer Beendigung der Unterhaltspflicht im Falle der Frühpensionierung des Beklagten zugestimmt habe; keinesfalls habe es aber damals dem Parteiwillen entsprochen, dass sich der Beklagte frühpensionieren lasse und ohne Einschränkung weiterarbeite, und damit die geschuldeten Unterhaltszahlungen bis zur ordentlichen Pensionierung umgehen könne. Dies hätte die Vorinstanz aus den Erwägungen zum Erläuterungsbegehren des Beklagten und den entsprechenden Stellungnahmen erkennen müssen. Sie irre, wenn sie davon ausgehe, dass es keine Rolle spiele, dass der Beklagte in den Ruhestand getreten sei und dennoch weiterarbeite. So habe der Beklagte immer wieder auf seine schlechte Gesundheit hingewiesen, die ihm ein Arbeiten bis zur ordentlichen Pensionierung nicht erlauben würde. Damit könne es nicht sein, dass der Beklagte schon nach einem kurzen Unterbruch seine Erwerbstätigkeit beim gleichen Arbeitgeber wieder aufnehme und die Unterhaltspflicht dennoch entfalle. Schliesslich sei zu berücksichtigen, dass der Beklagte sich am 31. Dezember 2014 bei der SVA Zürich als Nichterwerbstätiger angemeldet habe und damit die Zahlung der AHV-Beiträge als Nichterwerbstätiger veranlasst habe. Eine Aufnahmebestätigung in die Kasse der SVA Zürich liege allerdings nicht vor. Demgemäss beziehe der Beklagte auch keine Altersleistungen der AHV. Damit habe die Vorinstanz den Sachverhalt falsch festgestellt. Schliesslich sei Fakt, dass der Beklagte wieder mit einem 50%-Pensum bei der Ausgleichskasse Zug angemeldet sei. Diese Anmeldung müsse durch die D._____ AG erfolgt sein. Dementsprechend sei erstellt, dass der Beklagte 2015 erwerbstätig gewesen sei. Eine Weiterarbeit nach der Frühpensionierung aber sei ihm im Scheidungsurteil nicht ein-

geräumt worden. So könne nicht davon ausgegangen werden, dass mit Dispositivziffer 3.5 des Scheidungsurteils des Einzelgerichts am Bezirksgericht Horgen vom 7. Dezember 2007 in Verbindung mit Dispositivziffer 2 des Erläuterungsurteils des Einzelgerichts am Bezirksgericht Horgen vom 28. Juni 2014 auch bei einer teilweisen Frühpensionierung ein Wegfallen der Unterhaltspflicht möglich wäre. Für sie habe ihr damaliges Zugeständnis zur Beendigung der Unterhaltspflicht bei Frühpensionierung bedeutet, dass der Beklagte seine Erwerbstätigkeit aufgeben. Durch die ungenügende und unklare Feststellung des Sachverhaltes sowie durch die fehlende Würdigung des Parteiwillens im Scheidungs- und Erläuterungsurteil sei von der Vorinstanz einzig die Frage der Weitererwerbstätigkeit nach der Frühpensionierung in den Vordergrund gerückt worden, ohne diese aber im vorliegenden Fall am konkreten Beispiel des Beklagten auf ihre Rechtmässigkeit zu prüfen. Zur Vermeidung von Umgehungen habe das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 20. Oktober 2004 festgehalten, dass zusätzlich zu einer zeitlichen Distanz zwischen den Arbeitsverhältnissen auch verlangt werden müsse, dass die spätere Wiedereinstellung im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung noch nicht beabsichtigt gewesen sei. Es sei zu vermuten, dass bereits das Einreichen des Erläuterungsbegehrens am 10. September 2013 ein erster Schritt dazu gewesen sei, ihr ab dem 60. Altersjahr keine Unterhaltszahlungen mehr leisten zu müssen, aber darüber hinaus zumindest teilweise arbeitstätig zu bleiben (Urk. 20 S. 5 ff. mit Verweis auf BGer B 59/04 vom 20. Oktober 2004).

3. Vorliegend stellt die Klägerin lediglich Antrag auf Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides. Da die Beschwerdeinstanz bei Spruchreife auch in der Sache neu entscheiden kann (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO), genügt es grundsätzlich nicht, nur die Aufhebung des angefochtenen Entscheides zu verlangen, vielmehr muss auch ein Antrag in der Sache gestellt werden. Ein solcher Antrag (auf Aufhebung) kommt indes dann in Frage, wenn die Rechtsmittelinstanz wegen fehlender Spruchreife nur kassatorisch entscheiden kann (Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO; Hungerbühler in: DIKE-Komm-ZPO, Art. 322 N 9 i.V.m. Art. 312 N 17). Fehlt ein genügender Antrag, so ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (Reetz/Theiler in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., 3. A., Art. 311 N 34 f. i.V.m. Freiburghaus/Afheldt in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O.,

Art. 321 N 14). Der vorliegende Fall ist – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – spruchreif, weshalb die Beschwerdeinstanz in der Sache entscheiden kann; es bedarf demnach eines Antrages in der Sache. Da die Klägerin einen solchen nicht gestellt hat, ist ihr Antrag auf Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils an sich mangelhaft. Indes ist auf eine Beschwerde mit einem formell mangelhaften Antrag ausnahmsweise einzutreten, wenn sich aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid ergibt, was der Beschwerdeführer in der Sache verlangt. Entsprechend sind Rechtsmittelanträge im Lichte der Begründung auszulegen (BGE 137 III 617 Erw. 4.2 und Erw. 4.3). Die Klägerin stellt sich in ihrer Begründung gegen das abgewiesene Rechtsöffnungsbegehren, da sie der Ansicht ist, dass die Unterhaltspflicht nicht erloschen ist. Entsprechend ist vorliegend davon auszugehen, dass die Klägerin in der Sache die Gutheissung ihres Rechtsöffnungsbegehrens anstrebt. Entsprechend ist auf die Beschwerde einzutreten. Damit ist vorliegend zu prüfen, ob die Vorinstanz die Rechtsöffnung zu Recht abgewiesen hat.

4.1 Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht beanstandet wird, braucht grundsätzlich nicht geprüft zu werden. Werden keine, unzulässige oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO), d.h. ist nicht eine Nachfrist zur ergänzenden Begründung anzusetzen, sondern ist die Beschwerde abzuweisen bzw. ist darauf nicht einzutreten. Sodann sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel im Beschwerdeverfahren grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

4.2 Nach dem Gesagten sind die erstmals im Beschwerdeverfahren getätigten Ausführungen, welche über das bereits vor Vorinstanz Dargelegte hinausgehen, sowie die erstmals im Beschwerdeverfahren eingereichten Unterlagen (Urk. 23/4 S. 2; Urk. 23/15) neu und damit unzulässig und unbeachtlich.

5.1 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass zwischen der Darstellung der jeweiligen Parteibehauptungen durch die Vorinstanz (Erw. 2.2.1-2.2.3 des vorinstanzlichen Urteils) und den von der Vorinstanz getätigten Feststellungen und Erwägungen (Erw. 2.2.4-2.2.9 des vorinstanzlichen Urteils) zu unterscheiden ist. Soweit die Vorinstanz die Parteibehauptungen in ihrem Urteil darstellt, handelt es sich dabei nicht um von ihr getätigte Sachverhaltsfeststellungen. Die Klägerin scheint dies zu verkennen. Sofern die Klägerin also geltend macht, die Vorinstanz habe den Sachverhalt offensichtlich falsch festgestellt (Art. 320 lit. b ZPO) und dabei auf Ausführungen in Ziffer 2.2.1-2.2.3 des Urteils verweist (vgl. Urk. 20 S. 6 f.), geht die Rüge aus den genannten Gründen von vornherein fehl, zumal die Klägerin nicht vorbringt, die Vorinstanz habe die Parteibehauptungen falsch wiedergegeben. Damit ist aber auch gesagt, dass die Vorinstanz nicht zum Schluss gekommen ist, der Beklagte beziehe effektiv eine AHV-Rente (vgl. Erw. 2.2.1, gemäss welcher der Beklagte behauptet hatte, eine AHV-Rente sowie Pensionskassengelder zu beziehen im Vergleich zu Erw. 2.2.4, gemäss welcher die Vorinstanz festgestellt hat, der Beklagte beziehe von der Pensionskasse E. _____ eine Altersleistung in Rentenform und habe der Ausgleichskasse des Kantons Zürich im Zusammenhang mit der AHV-Beitragspflicht einen Fragebogen für Nichterwerbstätige zukommen lassen, Urk. 21 S. 5 f.). Das von der Vorinstanz Dargelegte entspricht den Akten; die diesbezügliche Rüge des offensichtlich unrichtig festgestellten Sachverhalts geht demgemäss fehl.

5.2 Soweit die Klägerin beanstandet, die Vorinstanz habe den Sachverhalt in Bezug auf das vom Beklagten im Jahre 2015 erzielte Erwerbseinkommen nicht richtig abgeklärt, ist ihr Folgendes entgegenzuhalten: Vorliegend hat die Vorinstanz Dispositivziffer 3.5 des Urteils des Einzelgerichts am Bezirksgericht Horgen vom 7. Dezember 2007 in Verbindung mit Dispositivziffer 2 des Erläuterungsurteils des Einzelgerichts am Bezirksgericht Horgen vom 28. Juni 2014 dahingehend ausgelegt, dass ein Entfallen der Unterhaltspflicht nach Eintritt der Frühpensionierung ungeachtet der Tatsache eingetreten sei, ob der Beklagte nach seiner Frühpensionierung weiter arbeite oder nicht. Mit dieser Schlussfolgerung aber musste die Vorinstanz das Einkommen des Beklagten betreffend das Jahr 2015 gerade nicht mehr weiter abklären. Dies wäre nur dann der Fall gewesen, wenn

die Vorinstanz zum Schluss gelangt wäre, dass ein Entfallen der Unterhaltspflicht vom Grad der Frühpensionierung bzw. dem Umfang der nebst dem Rentenbezug andauernden Erwerbstätigkeit abhängig ist. Zu diesem Schluss aber ist sie gerade nicht gekommen. Nach dem Gesagten musste die Vorinstanz dementsprechend auch die zwischen der D. _____ AG und dem Beklagten geschlossene Vereinbarung bezüglich Weiterbeschäftigung des Beklagten nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Dezember 2014 auf Stundenlohnbasis vom Beklagten nicht edieren. Diese war nach der Feststellung der Vorinstanz, dass die Weiterbeschäftigung am Status der Frühpensionierung nichts ändere, für den Ausgang des Verfahrens irrelevant. Ebenso ist aus demselben Grund irrelevant, ob die Auskunft der SVA Zug bezüglich eines 50% Pensums des Beklagten zutrifft oder nicht. Damit hat die Vorinstanz den Sachverhalt weder offensichtlich unrichtig festgestellt noch hat sie Dispositivziffer 3.5 des Scheidungsurteils vom 7. Dezember 2007 i.V.m. Dispositivziffer 2 des Erläuterungsurteils vom 28. Juni 2014 nicht ausgelegt; der Vorwurf der fehlenden Würdigung des damaligen Parteiwillens geht dementsprechend fehl.

Inwiefern die Auslegung der Vorinstanz falsch sein soll, legt die Klägerin nicht dar. Diesbezüglich wiederholt sie lediglich das bereits vor Vorinstanz Ausgeführte und setzt sich mit diesen Erwägungen der Vorinstanz, wonach für das Entfallen der Unterhaltspflicht bei Frühpensionierung die Erwerbstätigkeit nicht gänzlich aufzugeben sei, nur rudimentär auseinander, indem sie festhält, dass für sie als Laiin Ruhestand und Frühpensionierung dasselbe bedeute. Allein der Umstand, dass sie anderer Ansicht ist, vermag die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz nicht umzustossen. So ist es Fakt, dass die Parteien – und dies ergibt sich insbesondere aus dem Erläuterungsurteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Horgen vom 28. Juni 2014 – den Fall, bei welchem sich der Beklagte zwar frühpensionieren lässt, indes weiterhin (teilweise) erwerbstätig ist, im Scheidungsurteil vom 7. Dezember 2007 nicht geregelt haben. Es wurde lediglich der Fall der Frühpensionierung erwähnt, welcher nun eingetreten ist. Damit ist die Unterhaltspflicht entfallen und die Vorinstanz wies das Begehren zu Recht ab.

5.3 Sodann kann die Klägerin auch aus dem Urteil des Bundesgerichts vom 20. Oktober 2004 (BGer B 59/04) nichts zu ihren Gunsten ableiten: Darin hatte das Bundesgericht lediglich die Frage zu entscheiden, ob einer Person, welche unmittelbar im Anschluss an das Ausscheiden aus der vollen Erwerbstätigkeit einer befristeten Teilzeiterwerbstätigkeit beim gleichen Arbeitgeber nachgeht, bereits während der Dauer des befristeten Teilarbeitspensums eine volle Altersrente oder lediglich eine Teilaltersrente auszurichten sei. Dabei hatte das Eidgenössische Versicherungsgericht Rentenansprüche aus Sozialversicherungsrecht zu klären, nicht aber Unterhaltsansprüche aus Scheidungsrecht. Des Weiteren hat das Bundesgericht sich im genannten Entscheid nicht über allfällige Unterhaltsansprüche bei Eintritt der Frühpensionierung ausgelassen. Entsprechend ist dieser Entscheid vorliegend nicht stichhaltig.

Ebenso wenig kann die Klägerin zu ihren Gunsten etwas aus dem von ihr zusätzlich zitierten Bundesgerichtsentscheid vom 6. Januar 2014 ableiten, da dieser eine negative Feststellungsklage nach Art. 85 SchKG betraf, welcher Fall vorliegend nicht gegeben ist (BGE 140 III 41).

5.4 Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen.

6.1 Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 750.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

6.2 Dem Beklagten ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt.

3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Klägerin auferlegt und mit ihrem Kostenvorschuss verrechnet.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten unter Beilage je eines Doppels von Urk. 20, Urk. 22 und Urk. 23/2-23, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 45'194.15.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 30. Juni 2016

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer
Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Montani Schmidt

versandt am:
mc